



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

gem. § 7 Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (FH-Akkreditierungsverordnung 2013)

**Verfahren zur Akkreditierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs
„Cloud Computing Engineering“, Stkz 0781, Eisenstadt, der FH Burgenland**

Vor-Ort-Besuch gem. § 6 FH-Akkreditierungsverordnung 2013 am 24.02.2015

Gutachten Version vom 09.03.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zur antragstellenden Institution	4
3	Gutachter	5
4	Vorbemerkungen der Gutachter	5
5	Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement	5
6	Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal	7
7	Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung	8
8	Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur	9
9	Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung	10
10	Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen	11
11	Zusammenfassende Ergebnisse	12
12	Grundlagen für das Gutachten	12

1 Verfahrensgrundlagen

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung eines Studienprogramms führt. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) überprüft in der Begutachtung, ob der vorgelegte Antrag auf **Programmakkreditierung** auf verlässliche, nachvollziehbare und begründete Art und Weise die Gewährleistung der Umsetzung des fachhochschulischen Bildungsauftrages darlegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die FH-Studiengänge unbefristet mit Bescheid akkreditiert. Die Akkreditierung von FH-Studiengängen kann nicht unter der Erteilung von Auflagen erfolgen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Fachhochschulstudiengesetz normiert die Ziele und leitenden Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG § 3) und Akkreditierungsvoraussetzungen (FHStG § 8). Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen vor. Gem. § 23 Abs. 5 HS-QSG hat das Board von AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (FH-Akkreditierungsverordnung 2013). Die Prüfbereiche sind wie folgt:

§ 16

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Angewandte Forschung & Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ist ein Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch Gutachter vorgesehen.

Die GutachterInnen haben ein Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen besteht, zu verfassen.

- Zu jedem Prüfbereich sind Feststellungen der GutachterInnen aus den Antragsunterlagen, den Gesprächen vor Ort etc. (evidenzbasiert) festzuhalten.
- Zu jedem Prüfbereich ist durch die GutachterInnen eine abschließende Bewertung vorzunehmen und nachvollziehbar zu begründen.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board von AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid. Die Entscheidungen des Board bedürfen vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Nach Abschluss des Verfahrens ist von der Agentur der Ergebnisbericht zu verfassen, der jedenfalls das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Institution (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält. Dieser Ergebnisbericht ist auf der Website der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie von der antragstellenden Institution zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Fachhochschule Burgenland
Bezeichnung Fachhochschule	seit 2012
Anzahl der Studiengänge	20
Anzahl der Studierenden	Aktivstudierende WS (2014/15): 1987
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Cloud Computing Engineering
Studiengangsart	FH-Masterstudiengang
Akademischer Grad	Master of Science in Engineering, MSc
Regelstudierendauer, ECTS	4 Semester, 120 ECTS
Aufnahmeplätze je Std.Jahr	24
Organisationsform	Berufsbegleitend (BB)
Standort	Eisenstadt
Unterrichtssprache	Deutsch, tlw. Englisch
Antrag eingelangt	16.10.2014

3 Gutachter

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. Nils Gruschka	Fachhochschule Kiel	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
DI Mario Reif, BSc	Factoryminer KG	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Daniel Engel, BA	IMC FH Krems	Studentischer Gutachter

4 Vorbemerkungen der Gutachter

Cloud Computing ist zweifelsohne einer der wichtigsten Trends der letzten Jahre in der IT-Branche. Es erlaubt den Zugriff auf IT-Ressourcen über das Internet, wobei Ressourcen beispielsweise Daten, Rechenleistung oder Software sein können. Vor dem Hintergrund dieses Trends plant die Fachhochschule Burgenland (FH Burgenland) die Einführung eines Master-Studienganges „Cloud Computing Engineering“, in dem Studierende den Aufbau, Betrieb und Nutzung von Cloud Infrastrukturen erlernen.

Der Antrag ist detailliert und gut lesbar geschrieben, so dass sich die Gutachter schon vor dem Vor-Ort-Besuch ein gutes Bild von dem beantragten Studiengang machen konnten.

Der Vor-Ort-Besuch war gut organisiert. Dem Gutachter-Team standen in verschiedenen Gesprächsrunden unterschiedliche Gruppen (Entwicklungsteam, Hochschulleitung, Studierende) zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung. Alle Gespräche fanden in professioneller und freundlicher Atmosphäre statt. Zusätzlich wurden den Gutachtern in einer Führung das Hochschulgebäude am Standort Eisenstadt und die für den geplanten Studiengang relevanten Räume sowie die entsprechende Ausstattung gezeigt.

5 Prüfkriterien gem. § 17 (1): Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement	
a.	<i>Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan</i>
b.-c.	<i>Bedarf und Akzeptanz</i>
d.-e.	<i>Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil</i>
f.	<i>Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums</i>
g.-h.	<i>Zuteilung ECTS - „Work Load“</i>
i.	<i>Berufsbegleitende Studiengänge - Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit</i>
j.-k.	<i>Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung</i>
l.	<i>Berufspraktika</i>

m.-n.	Zugang, Durchlässigkeit, Aufnahmeverfahren,
o.	E-Learning, Blended Learning, Distance Learning
p.	Gemeinsame Partnerprogramme mit anderen Bildungseinrichtungen

Zu Unterpunkt a.

Der dem Antrag beigefügte Entwicklungsplan (Strategie 2025) der FH Burgenland enthält die Ziele „Zukunftsorientierung“ und „Praxisnähe“. Beide Ziele passen sehr gut zu dem beantragten Studiengang. Cloud Computing ist ohne Zweifel ein wichtiger Zukunftszweig und für die Wirtschaft relevant. Des Weiteren war ein Ergebnis einer kürzlich durchgeführten QM-Auditierung der Fachhochschule, dass es zu dem aktuell angebotenen Bachelorstudiengang „IT Infrastruktur-Management“ keinen passenden anschließenden Master-Studiengang gibt. Diese Lücke würde durch den Master „Cloud Computing Engineering“ gefüllt werden.

Zu Unterpunkt b. und c.

Der Bedarf an AbsolventInnen eines Studienganges „Cloud Computing Engineering“ wurde durch eine Bedarfsanalyse, welche von einer externen Agentur durchgeführt wurde und dem Antrag beiliegt, dargelegt. Diese Analyse zeigt, dass es in der Industrie Bedarf nach AbsolventInnen im Bereich Cloud Computing gibt. Diese Tatsache wurde beim Vor-Ort-Besuch durch die Praxisvertreter bestätigt.

Die Nachfrage nach diesem Studiengang wurde auch in den Gesprächen mit den Studierenden deutlich und ist aus Sicht der Gutachter weiters durch die Tatsache belegt, dass der geplante Studiengang zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuches bereits 26 Anmeldungen hat.

Zu Unterpunkt d. und e.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen möglichen Architekturen von Cloud Computing und der großen Anzahl an beteiligten Technologien, sind die beruflichen Tätigkeiten im Bereich Cloud Computing sehr vielfältig. Diese Vielfalt ist in dem Antrag gut dargestellt.

Das gleiche gilt im Wesentlichen für die dazugehörigen Qualifikationsziele. Die Gutachter hatten dabei den Einwand, dass IT-Sicherheit nicht explizit als Qualifikationsziel aufgeführt wird, obwohl es in der Bedarfsanalyse von Praxisvertretern und Studierenden als wichtiger Aspekt aufgebracht wird. Dem wurde beim Vor-Ort-Besuch nachvollziehbar entgegnet, dass IT-Sicherheit als Querschnittsthema in den meisten Modulen sowie in einigen Forschungsthemen und in optionalen Zertifizierungsveranstaltungen enthalten ist. Dies ist für die Gutachter eine geeignete Implementierung dieses Themas.

Zu Unterpunkt f., g. und h.

Cloud Computing erfordert Fachqualifikationen im informationstechnischen (z.B. Virtualisierung, Web-Technologien) und betriebswirtschaftlichen Bereich. Des Weiteren werden in der Industrie von den AbsolventInnen soziale Fertigkeiten (wie z.B. Teamfähigkeit, auch international, und Präsentationsfähigkeiten) erwartet. Schließlich muss in jedem Masterstudium die Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens erworben werden, unter anderem als Voraussetzung für ein Doktoratsstudium. All diese Komponenten sind mit angemessenen ECTS-Anrechnungspunkten im Curriculum des beantragten Studienganges enthalten.

Zu Unterpunkt i.

Berufsbegleitende Studiengänge, welche in derselben Gesamtzeit wie entsprechende Vollzeitstudiengänge durchgeführt werden (hier: 4 Semester), stellen immer eine hohe Gesamtbelastung für die Studierenden dar.

Für den Studiengang „Cloud Computing Engineering“ sind daher verschiedene Maßnahmen geplant, um Studierenden die Vereinbarkeit vom Studium und Beruf zu erleichtern. Dazu gehören: Anwesenheits-Veranstaltungen am Freitagnachmittag und an Samstagen; fixe Planung der Präsenzzeiten (1 Jahr im Voraus); Verwendung von Online-Lehre und Online-Hilfsmitteln; Erleichterung des Selbststudiums durch Zerlegung der Veranstaltungen in kleinere Einheiten. Des Weiteren werden die BewerberInnen für ein Studium bereits im Aufnahme-Gespräch auf die zu erwartende Arbeitsbelastung hingewiesen. All diese Maßnahmen wurden und werden an der FH Burgenland bereits in existierenden Studiengängen angewandt. Beim Vor-Ort-Besuch berichteten Lehrende und Studierende, dass dadurch Studium und Beruf gut miteinander vereinbar sind.

Zu Unterpunkt j. und k.

Der Studiengang sieht neben Klausuren, welche typischerweise gut geeignet sind, um Fachkompetenzen abzu prüfen, bei vielen Lehrveranstaltungen immanente Prüfungen (z.B. Projektarbeit, Seminarvortrag) vor. Damit lassen sich dann insbesondere auch Sozialkompetenzen abprüfen.

Bzgl. des Qualifikationsziels „gegenüber unterschiedlichen Kulturen sensibel“ lässt sich aus Sicht der Gutachter noch sagen, dass sich dieses systembedingt nur in Theorie und „Spielsituation“ erlernen und überprüfen lässt. Reale Erfahrungen können zumindest einige Studierende machen, falls sie an einem internationalen Forschungsprojekt teilnehmen, welches von den Praxisvertretern angeboten wird.

Insgesamt sind die Prüfungsmethoden geeignet, um die Erreichung der definierten Lernziele zu beurteilen.

Zu Unterpunkt l.

Dieses Kriterium trifft auf diesen Studiengang nicht zu.

Zu Unterpunkt m. und n.

Die Zugangsvoraussetzungen sind klar formuliert. Dabei werden bisherige Qualifikationen (akademisch und beruflich) sowie ein Aufnahme-Gespräch einbezogen. Die Mindestanforderungen sind bewusst recht niedrig gesetzt, um die Durchlässigkeit zu erhöhen. Zum Ausgleich fehlender Vorbildung werden bei Bedarf zusätzliche Freifächer angeboten.

Zu Unterpunkt o.

Die für den Studiengang „Cloud Computing Engineering“ geplanten Methoden zum E-Learning werden an der FH Burgenland bereits in anderen Studiengängen eingesetzt und haben dort gute Erfolge erzielt.

Zu Unterpunkt p.

Dieses Kriterium trifft auf diesen Studiengang nicht zu.

Gesamtbewertung

Auf Grund der Antragsunterlagen sowie der Gesprächsrunden während des Vor-Ort-Besuchs ist das Gutachter-Team der Auffassung, dass die Anforderungen gemäß § 17 (1) erfüllt sind.

6 Prüfkriterien gem. § 17 (2): Personal

Personal

- | | |
|----|--|
| a. | <i>Entwicklungsteam</i> |
| b. | <i>Studiengangsleitung</i> |
| c. | <i>Lehr- und Forschungspersonal</i> |
| d. | <i>Lehrkörper in Bezug auf Berufsausbildung & Betreuung der Studierenden</i> |

Zu Unterpunkt a.

Das Entwicklungsteam setzt sich aus Personen zusammen, die eine akademische Karriere oder Erfahrung im beruflichen Umfeld vorweisen können. Alle Mitglieder des Entwicklungsteams überzeugen durch ihre Erfahrung und ihr Fachwissen im Bereich des Cloud Computings.

Zu Unterpunkt b.

Die designierte Studiengangsleitung ist bereits in einem anderen Studiengang an der FH Burgenland als Studiengangsleitung eingesetzt und wird die Leitung für diesen neuen Studiengang nicht übernehmen. Die Stelle der Studiengangsleitung ist noch nicht endgültig besetzt, das Ausschreibungsverfahren ist zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs noch im Gang. Auf Grund des in der Ausschreibung geforderten Profils, gehen die Gutachter davon aus, dass eine entsprechende Persönlichkeit die Position der Studiengangsleitung sehr gut ausfüllen wird.

Zu Unterpunkt c. und d.

Nahezu alle Module sind bereits fix mit Vortragenden eingeplant. Laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch ist angedacht, die wenigen noch unbesetzten Module je nach Qualifizierung auch mit der neuen Studiengangsleitung zu besetzen.

Die FH Burgenland hat jedenfalls ein etabliertes internes QM-System zur Überprüfung der Qualifikationen von Vortragenden. Dadurch ist aus Sicht der Gutachter gewährleistet, dass einerseits nur entsprechend qualifizierte Personen als Vortragende eingestellt werden und andererseits wird in Form von Lehrveranstaltungsevaluierungen ständig überprüft, ob die Vortragenden dem gewünschten hohen Niveau in der Lehre der FH Burgenland gerecht werden.

Darüber hinaus hat die FH Burgenland kostenlose Weiterbildungsangebote für Lehrende (insbesondere auch Externe) über die sogenannte „Akademie Burgenland“. Der Lehrkörper setzt sich aus einem breiten Spektrum an Lehrenden zusammen, die sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis kommen. Je nach Berufs- und Forschungs-Erfahrung bietet die FH Burgenland unterschiedliche Entlohnungsstufen an, um den verschiedenen Qualifikationen gerecht zu werden.

Gesamtbewertung

Auf Grund der Antragsunterlagen sowie der Gesprächsrunden während des Vor-Ort-Besuchs ist das Gutachter-Team der Auffassung, dass die Anforderungen gemäß § 17 (2) erfüllt sind.

7 Prüfkriterien gem. § 17 (3): Qualitätssicherung

Qualitätssicherung	
a.	<i>Einbindung Studiengang in institutionseigenes Qualitätsmanagementsystem</i>
b.	<i>Periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung</i>
c.	<i>Evaluation durch Studierende</i>

Zu Unterpunkt a.

Die FH Burgenland konnte ein gut ausgereiftes internes QM-System vorweisen. Der neue Studiengang „Cloud Computing Engineering“ ist von Anfang an in dieses interne QM-System integriert. Das QM-System beinhaltet ein Kennzahlensystem, unterschiedliche Arten der Qualitätssicherung und unterschiedliche Arten von Feedback-Schleifen, um das hohe Qualitätsniveaus halten zu können.

Zu Unterpunkt b. und c.

Die Studierenden evaluieren Lehrveranstaltungen derzeit mit Bleistift und Papier. Neue Methoden der Lehrveranstaltungsevaluierung werden intern diskutiert, vor dem Hintergrund, dass sich elektronische Verfahren zur Evaluierung an der FH Burgenland bis dato nicht durchgesetzt haben. Die Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluierungen erfolgt durch die Studiengangsleitung. Die Hochschulleitung erhält einen jährlichen QM-Bericht von jedem Studiengang, um einen Überblick über die qualitative Entwicklung zu bekommen. So kann sowohl die Studiengangsleitung als auch die Hochschulleitung bei Bedarf zeitnah Maßnahmen einleiten, um einer Verschlechterung der Qualität einzelner Lehrveranstaltungen entgegenzuwirken.

Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, in Form von institutionalisierten Studierendengesprächen, auch persönlich Kritik zur Qualität einzelner Lehrveranstaltungen einzubringen.

Neben den analytischen Verfahren zur Qualitätssicherung wie den Lehrveranstaltungsevaluierungen gibt es auch eine Reihe konstruktiver Verfahren zur Qualitätssicherung wie etwa die beim Prüfbereich „Personal“ erwähnten pädagogisch-didaktischen Seminare an der „Akademie Burgenland“ für Vortragende der FH Burgenland.

Gesamtbewertung

Auf Grund der Antragsunterlagen sowie der Gesprächsrunden während des Vor-Ort-Besuchs ist das Gutachter-Team der Auffassung, dass die Anforderungen gemäß § 17 (3) erfüllt sind.

8 Prüfkriterien gem. § 17 (4): Finanzierung und Infrastruktur

Finanzierung und Infrastruktur	
a.	<i>Nachweis der Finanzierung</i>
b.	<i>Finanzierungsplan mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz</i>
c.	<i>Raum- und Sachausstattung</i>

Zu Unterpunkt a.

Den Antragsunterlagen lag der Fördervertrag mit dem Land Burgenland bei. Dem sogenannten Umschichtungsantrag der bundesfinanzierten Plätze, also der Umwidmung von Studienplätzen von bestehenden zu dem projektierten Studiengang, wurde vom BM:Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bereits stattgegeben. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Ausführungen der Hochschulleitung beim Vor-Ort-Besuch konstatiert das Gutachter-Team, dass der Nachweis der Finanzierung gegeben ist und die Hochschule auf einem soliden finanziellen Fundament steht.

Zu Unterpunkt b.

Der Antrag enthält einen aus Sicht der Gutachter nachvollziehbaren Finanzierungs- und Kostenplan. Dieser umfasst Personalkosten, laufende Betriebskosten, sonstige Kalkulationskosten. Die Kosten pro Studienplatz und Jahr sind bis 2020 dargestellt.

Zu Unterpunkt c.

Die Raum- und Sachausstattung wurde beim Vor-Ort-Besuch während eines Rundganges durch das Gebäude und die Präsentation entsprechender Labors nachvollziehbar dargelegt. Das Gutachter-Team kommt durch die Begehung zu dem Schluss, dass die Raum- und Sachausstattung den modernsten Standards entspricht. Weiters konnten die Gutachter feststellen, dass ausreichend Studierendenarbeitsräume sowie Seminarräume für Lehrveranstaltungen vorhanden sind. Die Bibliothek bietet die Möglichkeit auf eine Vielzahl der benötigten Journals, welche für das geplante Studium notwendig sind, zuzugreifen.

Gesamtbewertung

Auf Grund der Antragsunterlagen sowie der Gesprächsrunden während des Vor-Ort-Besuchs ist das Gutachter-Team der Auffassung, dass die Anforderungen gemäß § 17 (4) erfüllt sind.

9 Prüfkriterien gem. § 17 (5): Angewandte Forschung und Entwicklung

Angewandte Forschung und Entwicklung

- a. *F&E in Vereinbarkeit mit strategischer Ausrichtung der Institution*
- b. *Einbindung des Lehr- und Forschungspersonal in F&E, Verbindung F&E und Lehre*
- c. *Einbindung der Studierenden in F&E-Projekte*
- d. *Rahmenbedingungen*

Zu Unterpunkt a.

Die Ziele der Forschungsaktivitäten stehen im Einklang mit der dem Antrag beigelegten Forschungsstrategie der FH Burgenland. Die gilt sowohl für die speziellen Forschungsziele für das Department „Informationstechnologie und Informationsmanagement“ als auch als unterstützende Transferleistung für die anderen Departments und Disziplinen an der Fachhochschule.

Zu Unterpunkt b. und c.

Hauptberuflich Lehrende der FH Burgenland sind durch ihren Arbeitsvertrag zur Forschung verpflichtet. Für nebenberuflich Lehrende gibt es neben den inhaltlichen auch finanzielle Anreize zur Forschungstätigkeit, da diese Qualifikation in die Einstufung zur Entlohnung des Lehrauftrags mit einfließt.

StudentInnen sind ebenfalls in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden, primär durch die Möglichkeit ihre Master-Thesis im Rahmen eines F&E-Projektes an der Fachhochschule oder bei einem/einer IndustriepartnerIn durchzuführen.

Zu Unterpunkt d.

Die FH Burgenland erhält eine Basisfinanzierung der Forschung durch das Bundesland Burgenland. Weiters hat die Fachhochschule eine Tochtergesellschaft, die sogenannte „Forschung Burgenland“, zur Durchführung von F&E-Projekten eingerichtet, über die Forschungsprojekte abgewickelt werden.

Außerdem ist das Burgenland als einzige Region in Österreich als sog. „Übergangsregion“ (*transition region*) eingestuft, aus dem sich eine höhere Förderquote in Rahmen europäischer Strukturentwicklungsprojekte (EFRE - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, ESF – Europäischer Sozialfonds, ELER - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) ergibt.

Das Department „Informationstechnologie und Informationsmanagement“ hat im Rahmen der aktuell angebotenen Studiengänge bereits viele nationale und EU-weite Forschungsprojekte laufen.

Aufgrund dieser Fakten sind die Gutachter der Auffassung, dass auch für den Studiengang „Cloud Computing Engineering“ gute Rahmenbedingungen für F&E-Aktivitäten vorhanden sind.

Gesamtbewertung

Auf Grund der Antragsunterlagen sowie der Gesprächsrunden während des Vor-Ort-Besuchs ist das Gutachter-Team der Auffassung, dass die Anforderungen gemäß § 17 (5) erfüllt sind.

10 Prüfkriterien gem. § 17 (6): Nationale und internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen

- a. *Kooperationen entsprechend dem Studiengangsprofil*
- b. *Mobilität der Studierenden*

Zu Unterpunkt a.

Die angegebenen Kooperationen entsprechen dem Studiengangsprofil. Die Hochschulleitung konnte sowohl im Antrag als auch beim Vor-Ort-Besuch eine Vielzahl an Kooperationen mit Hochschulen wie zum Beispiel mit der Universität Koblenz oder der Johannes Kepler Universität in Linz nachweisen. Zusätzlich finden an der FH Burgenland internationale Konferenzen statt.

Studierenden bietet sich auch die Möglichkeit ihre Masterarbeiten in Kooperation mit Unternehmen zu verfassen. Zu diesem Zweck gibt es eine Vielzahl an Kooperationen mit nationalen und internationalen Firmen. Zu diesen Partnerunternehmen zählen zum Beispiel die Firma Cisco Systems, die Burgenländische Krankenanstalten GmbH sowie der Verein EuroCloud.Austria. Diese Kooperationen bieten vor allem die Möglichkeit zu neuen Forschungsbereichen im Departement „Informationstechnologie und Informationsmanagement“ und insbesondere für den geplanten Studiengang.

Studentinnen und Studenten des geplanten Studiengangs haben weiters die Möglichkeit, zusätzliche Zertifizierungen, wie zum Beispiel das CCSK (*Certificate of Cloud Security Knowledge*) der CSA (*Cloud Security Alliance*) oder die ITIL (*IT Infrastructure Library*) Foundation-Zertifizierung, zu absolvieren. Diese Zertifizierungen sind für die Studierenden optional, also nicht also nicht Teil des Pflicht-Curriculums.

Zu Unterpunkt b.

Studierende nehmen laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch die Möglichkeit des Mobilitätssemesters derzeit nur begrenzt wahr, da sich diese mit den beruflichen Tätigkeiten schwer vereinbaren lässt. Generell bietet der Studiengang die Möglichkeit, ein Auslandssemester im dritten Semester an verschiedenen Partnerhochschulen zu absolvieren. Weiters gibt es die Möglichkeit, sogenannte *Summer Schools* zu besuchen. Darüber hinaus wurde dem Gutachter-Team beim Vor-Ort-Besuch in diversen Gesprächsrunden mitgeteilt, dass es die Möglichkeit von Kurzexkursionen im Ausland geben soll. Zur Unterstützung der Mobilität gibt es jedenfalls organisationale Einrichtungen wie das „International Office“.

Gesamtbewertung

Auf Grund der Antragsunterlagen sowie der Gesprächsrunden während des Vor-Ort-Besuchs ist das Gutachter-Team der Auffassung, dass die Anforderungen gemäß § 17 (6) erfüllt sind.

11 Zusammenfassende Ergebnisse

Anhand der vorgelegten Unterlagen und der Gespräche vor Ort konnten sich die Gutachter einen umfassenden Eindruck von den von ihnen zu bewertenden Prüfbereichen verschaffen. Zusammenfassend kommt das Gutachter-Team zu dem Ergebnis, dass aus ihrer Sicht alle Anforderungen gemäß § 17 FH-Akk-VO 2013 entsprechend erfüllt sind.

Der geplante Studiengang mit der Bezeichnung „Cloud Computing Engineering“ der FH Burgenland ist aus Sicht der Gutachter von den zukünftigen Tätigkeitsfeldern über die Qualifikationsziele und das Curriculum bis hin zu den Prüfungsmethoden sinnvoll angelegt. Die organisatorische, räumliche und technische Infrastruktur ist vorhanden und geeignet, die besondere Arbeitsbelastung von Studierenden eines berufsbegleitenden Studiengangs zu unterstützen.

Qualifiziertes Personal sowie ein etabliertes QM-System ermöglichen (gleichbleibende) Qualität der Lehre. Und schließlich sind durch die Aktualität und Praxisnähe der geplanten Studiengangsthematik gute Voraussetzungen für entsprechende Kooperationen in Forschung und Lehre mit Unternehmen der Industrie und anderen Hochschulen gegeben.

12 Grundlagen für das Gutachten

1. Eingesehene Dokumente:
 - 15122014_Akkreditierungsantrag_CCE_VBA_Versendung
 - 15122014_Anhang D und E_Bedarf_Akzeptanzanalyse_separate_Sendung
 - LE0120_I_08_Akkreditierungsantrag_Beilagen_2014_09_30 Modulbeschreibungen
2. Vor-Ort-Besuch am Standort Eisenstadt: 24.02.2015